

Schulordnung der Musikschule der Landeshauptstadt Bregenz

BREGENZ
BBREGENZ

- a) bei Krankheit des/der Musikschullehrers/in
 - b) in Ausnahmefällen bei sonstiger Verhinderung des/der Musikschullehrers/in im Einvernehmen mit der Dienstbehörde der Landeshauptstadt Bregenz
 - c) bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben des/der Musikschülers/in vom Unterricht.
- (6) Ausgefallene Unterrichtsstunden, bedingt durch längerfristige Erkrankung des/der Musikschullehrers/in, werden ab inkl. der fünften ausgefallenen Stunde (in Folge) für die weitere Dauer der Krankheit nicht in Rechnung gestellt. Dabei werden durch Feiertage oder Ferien ausgefallene Stunden nicht mitberechnet.
- (7) Bei länger dauernder Verhinderung des/der Musikschülers/in kann diese/r von der Direktion vom Unterricht freigestellt werden. Dies entbindet ihn/sie jedoch nicht von der Zahlung des Musikschulgeldes.
- (8) Musikschüler/innen können von der Direktion mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch des Unterrichts aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
- a) unregelmäßiger Besuch des Unterrichts bzw. von Proben
 - b) dauernde Unpünktlichkeit, mangelnder Fleiß
 - c) Schulgeldrückstand von mehr als einem Semester

VI. Schlussbemerkungen

Diese Schulordnung der Musikschule der Landeshauptstadt Bregenz ist (unter Berücksichtigung des Statuts für das Vorarlberger Musikschulwesen 2008, § 7 Abs. 2) von der Stadtvertretung am 24. April 2008 beschlossen worden. Sie tritt mit 1. Mai 2008 in Wirksamkeit und setzt alle vorausgegangenen Musikschulordnungen der Landeshauptstadt Bregenz außer Kraft.



Dipl.-Ing. Markus Linhart
Bürgermeister

Bregenz, am 25. April 2008

I. An- und Abmeldung

- (1) Das Schuljahr an der Musikschule deckt sich zeitlich mit dem Schuljahr an den allgemein bildenden Pflichtschulen. Das Musikschuljahr wird in zwei Semester unterteilt. Die Ferien- und Feiertagsregelung der Vorarlberger Pflichtschulen gilt analog für die Musikschule der Landeshauptstadt Bregenz.
- (2) Die Anmeldungen zum Unterricht an der Musikschule sind schriftlich an das Sekretariat zu richten. Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Direktion. Eine allfällige Nichtaufnahme wird dem/der Aufnahmebewerber/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes mitgeteilt.
- (3) Die Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin kann abgelehnt werden
 - a) wegen Platzmangels
 - b) bei Fehlen einer entsprechenden Lehrperson
 - c) bei Nichteignung des Bewerbers/der Bewerberin für das gewünschte Fach.
- (4) Die schriftliche Erklärung eines/einer bereits in einem Fach angemeldeten Schülers/in, ein weiteres Hauptfach belegen zu wollen, gilt als Neuanschuldung im Sinne der Schulordnung und wird als solche behandelt.
- (5) Die Abmeldung eines/einer Schülers/in für das jeweils folgende Semester ist schriftlich beim Sekretariat bis 15. Juni bzw. bis 15. Jänner vorzunehmen.
- (6) Außergewöhnliche Gründe, wie lang andauernde Krankheit oder Übersiedlung, rechtfertigen gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung bzw. einer Meldebestätigung einen Austritt auch während eines Semesters. Die Rechte und Pflichten inkl. anteiliger Zahlung des Schulgeldes enden in diesem Falle mit dem Zeitpunkt der erfolgten begründeten schriftlichen Abmeldung.

II. Schulgeld

- (1) Für den Unterricht an der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes wird jährlich durch die Stadtvertretung im Tarifteil des Voranschlags der Landeshauptstadt Bregenz festgesetzt.
- (2) Die Tarife unterscheiden sich in
 - a) Tarife für Kinder, Jugendliche und Senioren
 - b) Tarife für Erwachsene.

Erwachsen im Sinne der Schulordnung ist, wer 19 Jahre und älter ist. Stichtag ist jeweils der 15. November bzw. der 15. April.

(3) Für die Tarifuordnung ist ausnahmslos der Hauptwohnsitz (gemäß Meldegesetznovelle, BGBl. Nr. 352/1995 idgF) des/der angemeldeten Schülers/Schülerin maßgeblich. Ein Hauptwohnsitzwechsel während des laufenden Semesters kann deshalb eine Tarifänderung nach sich ziehen. Stichtag für die Tarifbemessung, bedingt durch einen allfälligen Hauptwohnsitzwechsel, ist jeweils der 15. November bzw. der 15. April. Die Änderung der Postadresse und die Verlegung des Hauptwohnsitzes sind daher umgehend dem Sekretariat zu melden.

(4) Das Schulgeld für das Wintersemester ist am 15. Dezember und für das Sommersemester am 15. Mai des laufenden Schuljahres fällig.

(5) Die Schulgeldpflicht für neu angemeldete Schüler/innen beginnt mit dem Besuch der zweiten Unterrichtsstunde.

(6) Bei Aufnahme eines/einer Schüler/in während eines laufenden Semesters wird das jeweils angebrochene Quartal in seiner Gänze berechnet. Quartalsbeginn ist jeweils der 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai. Bei vorzeitiger Abmeldung oder bei Ausschluss eines Schülers vom Unterricht gemäß Punkt V Abs. 8 ist das Schulgeld für das laufende Semester zur Gänze zu bezahlen.

(7) Jede Anmeldung hat Gültigkeit bis zur schriftlichen Abmeldung beim Sekretariat. Schüler/innen, die sich nicht bis spätestens 15. Jänner bzw. 15. Juni schriftlich abgemeldet haben, gelten weiterhin als für das folgende Semester angemeldet und haben dementsprechend das Schulgeld zu entrichten.

III. Schulgeldermäßigungen

(1) Ermäßigungen bei Mehrfachbelegungen:

Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Bregenz erhalten eine Ermäßigung von 20% für das zweite und jedes weitere Hauptfach. Das Fach mit dem höheren Tarif gilt als Erstfach.

(2) Geschwisterermäßigung:

Familien mit Hauptwohnsitz in Bregenz erhalten für Kinder und Jugendliche eine Ermäßigung von

a) 20% für das 2. Kind pro Fach

b) 40% für das 3. und jedes weitere Kind pro Fach.

Das erstangemeldete Kind gilt als „1. Kind“. Bei zeitgleicher Anmeldung von mehreren Kindern wird das jeweils ältere Kind tarifmäßig vorangereiht.

(3) In sozial begründeten Fällen ist der Stadtrat ermächtigt, für Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Bregenz weitergehende Nachlässe zu

gewähren. Dazu ist ein schriftliches Ansuchen mittels Formular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 10. Oktober für das laufende Schuljahr bzw. 20. Februar für das jeweilige Sommersemester bei der Musikschuldirektion einzureichen.

(4) Erwachsene (gemäß Pkt. II Abs. 2) mit Hauptwohnsitz in Bregenz, für die noch Familienbeihilfe gewährt wird und die ihr 26. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, erhalten gegen Vorlage der Familienbeihilfenbestätigung (bis spätestens 15. November bzw. 15. April) den jeweiligen Tarif für Kinder und Jugendliche.

(5) Senioren mit Hauptwohnsitz in Bregenz erhalten den jeweiligen Tarif für Kinder und Jugendliche, wenn sie bis spätestens 15. Oktober bzw. 15. März dem Sekretariat ihren Seniorenausweis vorlegen.

IV. Leihinstrumente

(1) Gebühren für Leihinstrumente der Musikschule werden pro Semester, zusammen mit der Schulgeldvorschreibung, eingehoben. Die Höhe der Leihinstrumentengebühr wird jährlich durch die Stadtvertretung im Tarifteil des Voranschlags der Landeshauptstadt Bregenz festgesetzt.

(2) Bei Rückgabe des Leihinstruments während des laufenden Semesters werden die Leihgebühren für dieses Semester voll berechnet. Für sämtliche Schäden, die am ausgeliehenen Instrument entstehen, haftet der/die Musikschüler/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte/r.

V. Unterricht/Unterrichtsbedingungen/Ausschluss

(1) Die Musikschüler/innen sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts sowie zur Teilnahme an Proben je nach Einteilung durch die Direktion oder durch den/die Musiklehrer/in verpflichtet.

(2) Der Unterricht in Tanz, in den Elementarklassen und den Ergänzungsfächern wird als Klassenunterricht in Einheiten von 60 Minuten erteilt.

(3) Der Instrumental- und Gesangsunterricht wird in Einheiten zu 50 Minuten oder als „Kurzstunde“ zu 35 Minuten im Einzel- oder Gruppenunterricht durchgeführt. Die Reduzierung einer Unterrichtseinheit von 50 Minuten auf 35 Minuten oder eine allfällige Einteilung in den Gruppenunterricht kann durch die Direktion oder durch den/die Musikschullehrer/in verfügt werden.

(4) Die Musikschüler/innen haben bei Veranstaltungen der Musikschule, je nach Einteilung durch die Direktion oder den/die Musikschullehrer/in, mitzuwirken.

(5) Durch Verhinderung des/der Musikschullehrers/in ausgefallene Stunden werden nachgeholt. Nicht nachgeholt werden ausgefallene Unterrichtsstunden

